

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Blieskastel**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsblatt S. 409) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 06.04.1983 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen.

(Geändert letztmals durch Beschluss des Stadtrates vom 19. Dezember 2013, Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 20.05.2021 ab dem 01.06.2021)

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

(1) Für die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis genannten Leistungen von Dienststellen der Stadt Blieskastel werden Gebühren erhoben, wenn die Amtshandlungen dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben.

(2) Für Amtshandlungen, für die der Tarif Gebühren nicht ausdrücklich vorsieht, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen in dem Tarif festgesetzt sind.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Amtshandlungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Auslagen**

(1) Mit der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten. Diese sind von den Gebührenschuldern zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit die §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmen. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind außer den in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Auslagen:

- a) Postgebühren für Zustellungen.
- b) die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren.
- c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
- d) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten.
- e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- f) die Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen.

### **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
- a) das Land,
  - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
  - c) die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - d) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften der übrigen Bundesländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
  - e) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO - vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613), es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.
- (2) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:
- a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
  - b) die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes vom 03. November 1971 (Amtsblatt S. 733) und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne des § 58 Abs. 2 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 30. Juni 1959 (Amtsblatt S. 1101).

### **§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind:
- a) mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlungen nach der Aktenlage erteilt werden können,
  - b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Blieskastel oder aus einer bestehenden oder früher ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienst der Stadt ergeben,
  - c) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben,
  - d) Amtshandlungen, welche die Sozialversicherung, die Sozialhilfe, die Jugendhilfe, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Lastenausgleich betreffen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b) und d) wird auch eine Auslagenerstattung nicht erhoben.
- (3) Darüber hinaus kann die Verwaltung aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesse im Einzelfalle Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
  - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst.
  - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Werden mehrere nach verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Die Gebührensätze richten sich nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Nutzen der städtischen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (4) Soweit Leistungen für die Gebühren erhoben werden, die der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese den Gebührenpflichtigen auferlegt.

## **§ 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgewiesen, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Zurückweisung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden auf volle 0,10 Euro aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zu Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. In der Regel werden die Gebühren unter Verwendung eines Gebührenstemplers erhoben. Der Gebührenbetrag wird mit Gebührenstempler auf die gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücke, Urkunden oder dergleichen aufgedruckt. Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.
- (5) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
  - a) die Amtshandlung,
  - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
  - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
  - d) die Kasse, an die zu zahlen ist,
  - e) die Zahlungsfrist,
  - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

## **§ 9**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Stadtverwaltung.

## **§ 10**

### **Sicherung des Gebühreinganges**

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühr oder eines Teils derselben abhängig gemacht werden.

(2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 5 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

**§ 11**  
**Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beige-  
trieben.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2014 in Kraft.

Annelie Faber-Wegener  
Bürgermeisterin

## Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 31. August 2000 nachfolgend aufgeführtes Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Blieskastel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen, zuletzt geändert am 20. Mai 2021:

Tarif-Nr.	Gebühr € ab 01.06.2021
<b>A) Sämtliche Dienststellen</b>	
1. Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	3,20 – 32,00
2. Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen	
a) Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	2,60
b) Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang herstellt werden	1,40
c) Bei Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede Seite (schwarz-weiß) für jede Seite (farbig)	1,00 2,00
bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite (schwarz-weiß) für jede Seite (farbig)	2,00 4,00
an städtische Bedienstete, ehemalige städtische Bedienstete sowie Vereine und Verbände für jede Seite	0,10
d) Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien (Excel-Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u.ä.)	3,70
(Werden die Abschriften oder Auszüge beglaubigt, so ist außerdem die Beglaubigungsgebühr - Tarif Nr. 4 - zu zahlen)	
3. Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen, Bescheiden und dergl., soweit nicht besondere Regelung vorliegt, die Gebühr für Abschriften (Tarif Nr. 2) und die Beglaubigungsgebühr (Tarif Nr. 4) <b>Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Ausfertigung hat.</b>	
4. Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen u. a.	Die Gebühren richten sich nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis zum Saarländischen Verwaltungsgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
5. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen	
6. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen durch städtische Arbeitskräfte gewünscht wird, für jede angefangene Seite mindestens jedoch	1,40 3,30
7. Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch mindestens jedoch Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	2,00 3,30

8. Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist der jeweils nach den Tarifbestimmungen der Post für die Zustellung maßgebende Satz (auf 0,10 €) aufgerundet).	
9. Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind	3,30

Außer den unter Abschnitt A festgesetzten Gebühren gelten für nachstehende Dienststellen noch folgende besonderen Gebühren:

Tarif-Nr.	Gebühr € ab 01.06.2021
<b>B) Städtisches Archiv und Standesamt</b>	
1. Familiengeschichtliche Auskünfte für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00
2. Erteilung von Auszügen aus Urkunden und alten Akten, je Seite	5,10
3. Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift je Tag	6,50
4. Wiedergabe von Archivgut	
4.1 für Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien zu rein kommerziellen Zwecken je Reproduktion bei einer Auflage bis	
a) 3.000 Exemplare	20,00
b) 5.000 Exemplare	33,00
c) über 5.000 Exemplare	39,00
4.2 Kopien von Archivgut und Bibliotheksgut je Stück	Wie Tarif Nr. A 2 c
5. Transskription altdeutscher Texte für jede angefangene halbe Stunde	6,50
6. Sonderleistungen (z. B. Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung) in voller Höhe, mindestens	3,30
Anmerkung: Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und der Heimatkunde sind nur bare Auslagen zu erstatten.	
<b>C) Finanzen</b>	
1. Bearbeitungsgebühr für eine Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
2. Übernahme von Ausfallbürgschaften	Es wird jährlich ein Entgelt erhoben, das der Zinsdifferenz zwischen einem verbürgten und einem nicht verbürgten Darlehen entspricht.

<b>D) Bauverwaltung</b>	
1. Abgabe von Verdingungsunterlagen je Seite mindestens	0,50 7,50
2. Sondernutzungsgebühr gemäß § 18 Saarländischen Straßengesetz (soweit nicht durch die Satzung der Stadt Blieskastel über Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der jeweils geltenden Fassung geregelt)	
2.1 Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann wöchentlich jährlich	7,50 – 75,00 32,50 – 325,00
2.2 Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb und Werbung	gebührenfrei
2.3 Automaten jährlich	14,00 – 200,00
2.4 Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je qm in Anspruch genommener Straßenfläche wöchentlich von 1 Woche bis 2 Monate	0,80 – 15,00 14,00 – 69,00
2.5 Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten, gewerblich vorübergehend wöchentlich auf Dauer jährlich nicht gewerblich	7,50 - 75,00 32,50 – 325,00 gebührenfrei
2.6 Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann a) motorsportliche Veranstaltungen täglich b) Werbeveranstaltungen und ähnliches täglich c) Straßenhandel und Schaustellung ohne bauliche Anlagen täglich	65,00 – 650,00 14,00 – 140,00 14,00 – 140,00
3. Genehmigungen nach § 144 ff. BauGB	7,50 – 75,00
4. Negativzeugnis, Vorkaufsrecht nach § 24 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	7,50 – 37,50
5. Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	7,50 – 37,50
6. Entwässerungsgenehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	50,00 – 500,00
7. Ermittlung befestigter, am Kanal angeschlossener Flächen, wenn der Eigentümer seiner Verpflichtung nach § 20 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung nicht nachkommt und eine Schätzung nicht das gewünschte Ergebnis bringt.	50,00 – 250,00
<b>E) Bauordnung</b>	
1. Bearbeitungsgebühr für ein Bauvorhaben gemäß § 63 Landesbauordnung - LBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren)	50,00
2. Bearbeitungsgebühr für ein Bauvorhaben gemäß § 61 Absatz 2 LBO (Anzeigeverfahren)	35,00
3. Im Übrigen werden für Befreiungen und Ausnahmen gemäß § 68 Absatz 3 LBO Gebühren in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (BebVerzBauaufsicht) erhoben.	
<b>F) Friedhofswesen</b>	
1. Ausstellung eines Berechtigungsscheins für Gewerbetreibende	30,00
2. Erteilung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabanlage (Grabmal, Einfassung, Abdeckplatte, Beschriftung einer Verschlussplatte)	55,00